OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen: LVwG-603616/2/Bi

Datum: Linz, 6. April 2020

I M N A M E N D E R R E P U B L I K

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich fasst durch seine Richterin Mag. Bissenberger über die Beschwerde des Herrn A A Q vom 6. März 2020 gegen das Straferkenntnis der Landespolizeidirektion OÖ vom 18. Februar 2020, VStV/920300272514/2020, wegen Übertretungen des KFG 1967, den

A. B e s c h l u s s :

I. Die Beschwerde gegen den Schuldspruch wird als unzulässig zurückgewiesen.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

B. und erkennt zu Recht:

I. Die Beschwerde gegen die Strafhöhe wird im Punkt 1) abgewiesen. Die Geldstrafe wird im Punkt 2) auf 50 Euro und im Punkt 3) auf 70 Euro herabgesetzt. Der Beitrag zu den Verfahrenskosten der belangten Behörde bleibt mit insgesamt 30 Euro gleich.

II. Der Beschwerdeführer hat einen Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens im Punkt 1) von 10 Euro zu leisten.
In den Punkten 2) und 3) entfällt ein Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens.

III. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I.:

1. Mit dem oben bezeichneten, am 25. Februar 2020 durch Hinterlegung zugestellten Straferkenntnis wurden über den Beschuldigten wegen Verwaltungsübertretungen gemäß 1) §§ 102 Abs 1 iVm 14 Abs 6 und 134 Abs 1 KFG 1967, 2) §§ 102 Abs 1 iVm 6 Abs 1 und 134 Abs 1 KFG 1967 und 3) §§ 102 Abs 1 iVm 4 Abs 2 4. Absatz und 134 Abs 1 KFG 1967 Geldstrafen von 1) 20 Euro, 2) 70 Euro und 3) 100 Euro und für den Fall der Uneinbringlichkeit Ersatzfreiheitsstrafen von 1) 4, 2) 14 und 3) 20 Stunden verhängt sowie ihm gemäß § 64 Abs 1 VStG Verfahrenskostenbeiträge von gesamt 30 Euro auferlegt. Zugrundegelegt wurde laut Schuldspruch der Strafverfügung, er habe sich als Lenker des Kraftfahrzeuges x (x), obwohl es ihm zumutbar gewesen wäre, vor Antritt der Fahrt nicht davon überzeugt, dass das von ihm verwendete Fahrzeug den Vorschriften des Kraftfahrgesetzes entspricht, weil am 8. Februar 2020 zwischen 10.40 Uhr und 10.50 Uhr in x, x gegen über Nr. x, auf der Fahrt stadteinwärts Richtung x festgestellt worden sei, dass
1) beim Pkw die Kennzeichenleuchte nicht funktioniert hat,
2) die Feststellbremse insofern mangelhaft war, als der Handbremshebel einen sehr langen Weg und offensichtlich eine sehr schlechte Wirkung aufwies, obwohl Bremsanlagen so beschaffen und eingebaut sein müssen, dass mit ihnen bei betriebsüblicher Beanspruchung und ordnungsgemäßer Wartung trotz Erschütterung, Alterung, Abnützung und Korrosion die vorgeschriebene Wirksamkeit erreicht wird, und
3) beim Fahrzeug auf der rechten Fahrzeugseite durch eine wegstehende Zierleiste bzw durch einen Unfallschaden vorspringende Teile und Kanten sowie an der vorderen Stoßstange durch einen Unfallschaden und fehlende Teile scharfe Kanten gegeben waren, die weder durch geeignete Schutzvorrichtungen abgedeckt oder entsprechend gekennzeichnet waren und die bei einem Verkehrsunfall schwere körperliche Verletzungen erwarten ließen.

2. Dagegen hat der Beschwerdeführer (in Folge: Bf) fristgerecht Beschwerde gemäß § 7 VwGVG iVm Art 130 Abs 1 Z 1 B-VG eingebracht, die von der belangten Behörde ohne Beschwerdevorentscheidung dem Landesverwaltungsgericht OÖ zur Entscheidung vorgelegt wurde, das darüber gemäß Art 131 B-VG zu entscheiden hat. Die Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung erübrigte sich gemäß § 44 Abs 2 und Abs 3 Z 3 VwGVG.

3. Der Bf macht im Wesentlichen geltend, er habe zwar den Einspruch nur gegen die Strafhöhe erhoben, sei aber nun der Meinung, dass die Strafe nicht zu Recht erlassen worden sei. Er sei ca einen Tag vor der Amtshandlung vom 8.2.2020 von einem anderen Polizisten kontrolliert worden, der ihm erlaubt habe, weiterzufahren, nachdem er ihm erklärt habe, er müsse seine Arbeit mit dem ggst

Kfz erledigen und warten, bis die Werkstätte sein anderes Kfz hergerichtet habe. Hätte ihm dieser mitgeteilt, dass er nicht mehr fahren dürfe, wäre es zur Amtshandlung am 8.2.2020 gar nicht gekommen. Erst der Polizist am 8.2.2020 habe ihm erklärt, er dürfe nicht mehr fahren.
Da es ca 10.30 Uhr gewesen sei, habe er die Kennzeichenbeleuchtung nicht benötigt.
Die Geldstrafe sei noch immer zu hoch für ihn, da er nur Teilzeit arbeite und ca 700 Euro verdiene. Seine monatlichen Ausgaben seien genauso hoch.

4. Das Landesverwaltungsgericht OÖ hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den Verfahrensakt der belangten Behörde und hat in rechtlicher Hinsicht erwogen:

Zu A. (Beschwerde gegen den Schuldspruch):
Der Bf hat sich in seinem Einspruch vom 14. Februar 2020 ausdrücklich gegen die Höhe der in der Strafverfügung festgesetzten Strafen gewandt. Er hat nicht gegen die Schuldvorwürfe argumentiert, was er in der nun erhobenen Beschwerde auch einräumt.

Damit ist innerhalb der zweiwöchigen Einspruchsfrist kein Einspruch gegen den Schuldspruch erhoben worden und dieser daher in Rechtskraft erwachsen.
Auf dieser Grundlage war die nun auch auf den Schuldspruch bezogene Beschwerde diesbezüglich zurückzuweisen.

Zu B. (Beschwerde gegen die Strafhöhe):
Gemäß § 19 Abs 1 VStG iVm § 38 VwGVG sind Grundlage für die Bemessung der Strafe die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat.
Gemäß Abs 2 dieser Bestimmung sind im ordentlichen Verfahren (§§ 40 bis 46) überdies die nach dem Zweck der Strafdrohung in Betracht kommenden Erschwerungs- und Milderungsgründe, soweit sie nicht schon die Strafdrohung bestimmen, gegeneinander abzuwägen. Auf das Ausmaß des Verschuldens ist besonders Bedacht zu nehmen. Unter Berücksichtigung der Eigenart des Verwaltungsstrafrechtes sind die §§ 32 bis 35 des Strafgesetzbuches sinngemäß anzuwenden. Die Einkommens- und Vermögensverhältnisse und allfällige Sorgepflichten des Beschuldigten sind bei der Bemessung von Geldstrafen zu berücksichtigen.

Der Strafrahmen des § 134 Abs 1 KFG 1957 reicht bis 5000 Euro Geldstrafe, für den Fall der Uneinbringlichkeit bis sechs Wochen Ersatzfreiheitsstrafe.

Der Bf hat bereits im Einspruch dargelegt, dass er nunmehr monatlich ca 700 Euro verdiene. Er hat weder Vermögen noch Sorgepflichten.

Hinsichtlich der Kennzeichenbeleuchtung ist zu sagen, dass die Geldstrafe von 20 Euro äußerst gering und eine – zusätzlich zu der im Straferkenntnis gegenüber der Strafverfügung bereits erfolgte – weitere Herabsetzung damit nicht gerechtfertigt ist.
Die Herabsetzung der beiden anderen Geldstrafen auf die Hälfte gegenüber der in der Strafverfügung verhängten Strafen ist aufgrund der finanziellen Verhältnisse des Bf gerechtfertigt.

Der Beitrag zu den Verfahrenskosten der belangten Behörde beträgt pauschal 10% der Strafe, aber mindestens 10 Euro.
Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

II.:

Gemäß § 52 Abs 1 VwGVG ist in jedem Erkenntnis des Verwaltungsgerichtes, mit dem ein Straferkenntnis bestätigt wird, auszusprechen, dass der Bestrafte einen Beitrag zu den Kosten des Strafverfahrens zu leisten hat. Gemäß Abs 2 ist dieser Betrag für das Beschwerdeverfahren mit 20 % der verhängten Strafe, mindestens jedoch mit zehn Euro zu bemessen.
Im Punkt 1) war daher der Mindestbetrag von 10 Euro festzusetzen.

Gemäß § 52 Abs 8 VwGVG entfällt die Vorschreibung eines Kostenbeitrages zum Beschwerdeverfahren in den Punkten 2) und 3).

III.:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art 133 Abs 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Ebenfalls liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Erfolgt die Zustellung bis zum 30.04.2020, beginnt die Frist mit 01.05.2020 neu zu laufen. Eine Beschwerde an den

Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe für das Beschwerdeverfahren vor dem Verfassungsgerichtshof ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint. Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können. Ein Antrag auf Verfahrenshilfe ist innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Verfahrenshilfe für das Revisionsverfahren vor dem Verwaltungsgerichtshof ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten. Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des

Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können. Ein Antrag auf Verfahrenshilfe ist innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich einzubringen.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Bissenberger